



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039  
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:  
Frank Zellmer

SO23-

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

Antrag der Firma Nachtsichttechnik Jahnke, Allershausen vom 20.10.2019  
zur waffenrechtlichen Einstufung eines Nachtsichtvorsatzgerätes, Modell  
„DJ-8 NSV 1x48“  
SO23-5164.01-Z-501  
Wiesbaden, 15.04.2020  
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG  
des  
**Nachtsichtvorsatzgerätes Modell „DJ-8 NSV 1x48“.**

Das gegenständliche Nachtsichtvorsatzgerät Modell „DJ-8 NSV 1x48“ ist dazu  
bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive optischer  
Geräte, wie z. B. Fotoapparaten, Videokameras und Ferngläsern bzw. Fern-  
rohren (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination  
können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und be-  
stimmungsgemäß verwendet werden.

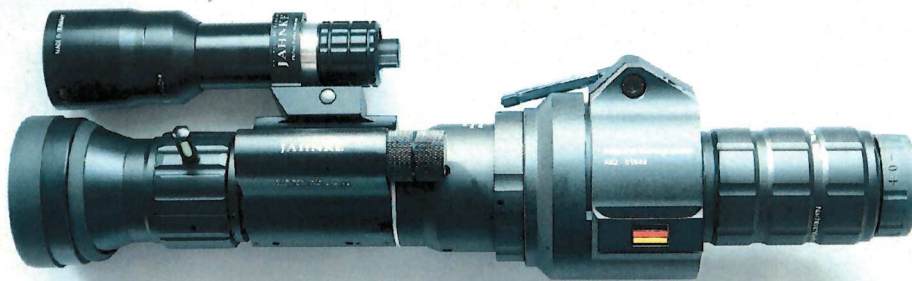


Abbildung: DJ-8 NSV 1x48, Ansicht von links, mit Einsteckokular rechts im Bild



Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchte der Antragsteller dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Nachtsichtvorsatzgerätes die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären. Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

### **Prüfung des Mustergerätes im Bundeskriminalamt**

Sie legten ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „DJ-8 NSV 1x48“ vor. Das Gerät wurde als eigenständiges Nachtsichtgerät mit einem angeschraubten Okular, eingesteckt in einen mitgelieferten Klemmadapter, als Handgerät getestet. Mit einem Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektive von Primäroptiken wie Ferngläsern und Zielfernrohren kann dieses Gerät ebenfalls benutzt werden. Im Nachtsichtvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen wie ein „Absehen“ oder ein sonstiges Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder angezeigt.

### **Grundsätzliches:**

Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und als Nachtsichtgeräte eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. **„Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“.**

Nach Auffassung des BKA muss ein Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrachten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert.
- b) ein Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden





und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar.

### **Rechtliche Bewertung:**

#### Nachtsichtvorsatzgerät:

Die rechtliche Bewertung hat auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sogenannten „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08, vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Nachtsichtvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o. a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sogenannten Jagd-Lampensets mit mehreren Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen angeboten wird. Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sogenanntes Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Das konkret vorgelegte Gerät in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgegebenen Verwendungszwecken und der entsprechenden baulichen Ausstattung des Gerätes (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken wie Spektiven) wird seitens des Bundeskriminalamt als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Wird ein solches Gerät von einem Benutzer auf einer Waffe oder einer Zielvorrichtung montiert und somit im Sinne der als verboten bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist von einem Verbot nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Verwendung des Nachtsichtvorsatzgerätes für jagdliche Zwecke:

Gemäß § 40 Absatz 3 Waffengesetz dürfen Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und



Seite 4 von 4

Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten bleiben unberührt. Diese Umgangserlaubnis gilt entsprechend auch für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 Waffengesetz.

Infrarotlampe:

Wird ein solches Gerät mit montierter IR-Lampe zur Zielbeleuchtung von einem Käufer auf einer Schusswaffe montiert und somit im Sinne der als Verbot bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist für die IR-Lampe von einem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 auszugehen.

Die Umgangserlaubnis für Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für Nachtsichtvorsatzgeräte gemäß § 40 Absatz 3 Waffengesetz erstreckt sich nicht auf die Verwendung von auf das Nachtsichtvorsatzgerät montierten IR-Lampen.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben angeführte Mustergerät einschließlich dessen Serienfertigung und gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten etc. Die in Serienfertigung hergestellten Geräte sind entsprechend zu Kennzeichnen.

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Zellmer

